Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Information und Hilfe für Kinder und Jugendliche
www.kija.at

An das Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Geschäftszahl: 2026-0.456.064

Wien, 12.11.2026

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs möchten gerne zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden, Stellung nehmen. Bereits einleitend müssen wir darauf hinweisen, dass die anberaumte Begutachtungsfrist in Anbetracht der Komplexität der Materie und der weitreichenden Bedeutung für die Zielgruppe kurz bemessen ist und der Bedeutung des Themas nicht gerecht wird. Trotzdem versuchen wir möglichst vollständig auf den vorliegenden Entwurf einzugehen. Wir nehmen zum Entwurf daher wie folgt Stellung:

1. Kinderarmut in Österreich

Derzeit sind in Österreich rund 395.000 Kinder und Jugendliche von Armut und/oder sozialer Ausgrenzung betroffen. Das ist mehr als jedes fünfte Kind.[1] Die Anzahl der erheblich sozial und materiell benachteiligten Kinder steigt jährlich und hat sich vom Jahr 2022 auf 2023 mehr als verdoppelt.[2] Kinder, die in Armut oder Armutsgefährdung leben und aufwachsen, haben erwiesenermaßen schlechtere Chancen im weiteren Leben als Kinder aus sozial und finanziell privilegierten Familien. Die Bekämpfung und Prävention von Kinderarmut sind daher von zentraler Bedeutung, um das Kindeswohl zu gewährleisten und allen Kindern faire Entwicklungs- und Zukunftschancen zu ermöglichen.[3]

Bereits im Februar 2026 warnten wir mit Kinderrechteorganisationen und Interessensvertretungen vor Kürzungen bei der Sozialhilfe.[4] Die Sozialhilfe bildet das letzte Auffangnetz, wenn andere Formen der Absicherung nicht mehr greifen oder ausgeschöpft sind. Menschen, die Sozialhilfe beziehen, verfügen in der Regel über keine nennenswerten finanziellen Rücklagen mehr. Bereits heute gewährleistet die Sozialhilfe keine armutsfeste Existenzsicherung: Ihre Leistungen liegen unter der Armutsgefährdungsschwelle und reichen kaum aus, um die notwendigen Lebenshaltungskosten zu

[1] Siehe bspw. https://www.volkshilfe.at/news/kinderarmut-in-oesterreich-steigt/ (zuletzt abgerufen am 4.11.2026)
[2] *Schwertner/Jones*, Rechtliche Rahmenbedingungen einer österreichischen Kindergrundsicherung, in juridikum 2025 (1), 77-87, 77.
[3] Siehe auch Czech/Fuchs/Pabel/Weber, Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern. Eine kritische Evaluierung anhand österreichischer und europäischer Judikatur und ausgewählter Referenzgebiete, Wien 2025, 180, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:512d65db-f17c-4729-a2d6-57f49bd24cc4/Eval-BVG-Kinderrechte_2025_BF.pdf.
[4] APA-Meldung vom 16.2.2026: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260216_OTS0021/kinderrechteorganisationen-und-interessensvertretungen-warnen-vor-kuerzungen-bei-sozialhilfe (zuletzt abgerufen am 4.11.2026)

decken.[5] Die nun vorgesehene Staffelung der Kinderrichtsätze ist aus kinderrechtlicher Sicht bedenklich und wird das bestehende Problem der Kinderarmut in Österreich verschärfen. Darauf wollen wir eindringlich hinweisen und warnen.

Außerdem entsprechen die Änderungen der SH-GG nicht der vorgesehenen Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder, deren Verwirklichung sich auch die Regierung verpflichtet hat. Hinzu kommt, dass sich die Bundesregierung laut Regierungsprogramm dazu bekannt hat, Kinderarmut bis 2030 zu halbieren und eine Kindergrundsicherung einzuführen.[6] Dem stehen die nun gesetzten Änderungen des SH-GG entgegen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Eine Vereinheitlichung der derzeit stark unterschiedlichen Landesregelungen begrüßen wir grundsätzlich. Insbesondere die Mindestsicherung ist in Hinblick auf Kinder in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Diese regionalen Ungleichheiten führen zu unterschiedlichen Lebensbedingungen und Unterstützungsleistungen für betroffene Kinder und Familien. Aus unserer Sicht ist es daher dringend erforderlich, diesen Unterschieden entgegenzuwirken und österreichweit einheitliche und verlässliche Mindeststandards sicherzustellen. Trotzdem ist die sog. „Korridorlösung" aus kinderrechtlicher Sicht kritisch zu betrachten. Im Weiteren möchten wir zu den einzelnen Bestimmungen Stellung nehmen:

Zu § 1 Z 1 SH-GG „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung"

In § 1 SH-GG sind die Ziele des Gesetzes festgelegt. Neu hinzugekommen ist das ausdrückliche Ziel, Armut und soziale Ausgrenzung zu verhindern. Das ist aus kinderrechtlicher Sicht jedenfalls als positiv zu bewerten. Insbesondere Kinderarmut muss auf jede erdenkliche Weise entgegengewirkt werden. Gerade in Hinblick auf die Kinderrichtsätze ist jedoch fragwürdig, ob dem Ziel Kinderarmut zu bekämpfen, tatsächlich Rechnung getragen wird. Ein Schritt in Richtung Bekämpfung von Kinderarmut wäre eine Kindergrundsicherung, wie sie auch im Regierungsprogramm vorgesehen ist.

Zu § 5 Abs 3 Z 3 SH-GG Monatliche Leistungen der Sozialhilfe („Korridorlösung")

In § 5 Abs 3 Z 3 sind die Kinderrichtsätze geregelt. In den Erläuterungen wird dabei auf Art 1 BVG Kinderrechte verwiesen. Es ist positiv hervorzuheben, dass das BVG Kinderrechte ausdrücklich als Bezugspunkt herangezogen wird. Ob dem Kindeswohl in der neuen Regelung genügend Rechnung getragen wird, ist jedoch fragwürdig.

Der VfGH hat sich bereits 2019 mit gestaffelten Höchstsätzen bei Kindern in der Sozialhilfe befasst und ist zum Schluss gekommen, dass diese verfassungswidrig sind. Gestaffelte Höchstsätze bedeuten eine sachlich nicht gerechtfertigte und daher verfassungswidrige Schlechterstellung von Mehrkindfamilien.[7] Auch die nunmehrige sog „Korridorlösung" ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die Mindestsätze sollen zwar nun die Verfassungsmäßigkeit herstellen. In der Realität kommt es aber zu einer Schlechterstellung von Kindern mit vielen Geschwistern, die aus kinderrechtlicher Sicht sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Es liegt unserer Ansicht nach eine potentielle Unvereinbarkeit mit Art 1 BVG Kinderrechte und Art 7 B-VG vor. Der Gesetzgeber hat gem Art 1 BVG Kinderrechte bei Kindern betreffenden Maßnahmen

[5] Siehe https://www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html (zuletzt abgerufen am 6.11.2026)
[6] Siehe Regierungsprogramm, Jetzt das Richtige tun. Für Österreich, 2025, 114.
[7] VfGH 12.12.2019, G 164/2019 u. a. = VfSlg 20.359/2019.

das Kindeswohl als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen. Demnach hat jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung.

Es ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften nicht zu erwarten, dass durch die Neugestaltung tatsächlich für jedes Kind in einer Mehrkindfamilie die Mindestabsicherung gewährleistet bleibt, wie es in den Erläuterungen argumentiert wird. Zwar sind nun Mindestsätze festgelegt, diese haben jedoch keine armutspräventive Wirkung, weil sie zu niedrig sind. Daran wird vermutlich auch die neuhinzugekommene Möglichkeit der Sachleistungen in § 5 Abs 7 SH-GG nichts ändern.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist eine Staffelung der Richtsätze äußerst kritisch zu betrachten. Schließlich ist jedes Kind gleich viel wert und hat einen eigenständigen, subjektiven Anspruch, dem Rechnung zu tragen ist. Dieser Anspruch muss sich auch in der Sozialhilfe niederschlagen.

Zu § 5 Abs 3 Z 4 SH-GG alleinerziehende Personen

Positiv ist die die Absicherung der Zuschläge für alleinerziehende Personen. Hingegen wird die neue Definition der alleinerziehenden Person kritisch gesehen, denn Patchworkfamilien werden dadurch benachteiligt. Knapp jedes zehnte Paar mit Kindern unter 15 Jahren im Haushalt ist eine Patchworkfamilie, wie die Österreichische Akademie der Wissenschaften 2025 feststellte.[8] Wenn ein Elternteil mit einem neuen Partner/einer Partnerin im gemeinsamen Haushalt lebt, ergibt sich daraus keine Unterhaltsverpflichtung des Partners/der Partnerin für die Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt. Daher wäre es gerechtfertigt, den Begriff „Alleinerziehend“ davon abhängig zu machen, dass der zweite unterhaltspflichtige Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zu § 6a SH-GG: Die Länder haben für entsprechende Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu sorgen

§ 6a SH-GG wurde nun neu eingefügt und soll regeln, wann Personen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen. Das neue Gesetz verkürzt die Frist, innerhalb der Betreuungspflichten als Hinderungsgrund gelten, von drei auf zwei Jahre. Aus kinderrechtlicher Sicht ist diese Regelung relevant, weil Kinder entsprechend betreut werden müssen. Die Situation von entsprechenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten ist in den Ländern jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Wir möchten daher hervorheben, dass entsprechende Kinderbetreuungsmöglichkeiten in den Ländern unbedingt geschaffen werden müssen.

Zu § 7 Abs 2 SH-GG Berücksichtigung von Leistungen Dritter

Positiv zu werten sind die Änderungen in § 7 Abs 2 SH-GG in Bezug auf die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen von Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wodurch die Situation für Menschen mit Behinderungen wesentlich verbessert wird.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, wieso nicht auch für Eltern mit minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt die Möglichkeit der Landesregierung geschaffen wird, die Anrechnung der Sonderzahlungen auszuschließen. In der Lebensrealität von armutsgefährdeten Familien sind Sonderzahlungen unverzichtbares Mittel, um notwendige Anschaffungen (z.B. verhältnismäßig teure Winterkleidung) vorzunehmen oder den eigenen Kindern die Teilhabe am sozialen Leben (z.B. Weihnachtsfeste oder Ausflüge im Sommer) zu ermöglichen.

[8] Siehe ÖAW: So leben Familien in Österreich (zuletzt abgerufen am 12.11.2026)

3. Abschließende Bemerkungen

Als gesetzliche Interessensvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es uns ein zentrales Anliegen, Kinderarmut entschieden zu bekämpfen. Wir möchten dringend vor den Auswirkungen der Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz für Kinder warnen. Alle Kinder sind gleich viel wert.

Wir empfehlen der Bundesregierung eindringlich, ihr eigenes Ziel Kinderarmut bis 2030 zu halbieren, entsprechend zu verfolgen. Das bedeutet auch, die im Regierungsprogramm vorgesehene Einführung der Kindergrundsicherung in die Wege zu leiten.

Wir ersuchen außerdem, die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs zu berücksichtigen.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwält*innen



Nicole Bartl	Astrid Liebhauser	Birgit Tsolakidis	Christine Winkler-Kirchberger	Johanna Fellinger	Denise Schiffrer-Barac	Lukas Trentini	Christian Netzer	Sebastian Öhner
Burgenland	**Kärnten**	**Niederösterr.**	**Oberösterr.**	**Salzburg**	**Steiermark**	**Tirol**	**Vorarlberg**	**Wien**